

Die Yogyakarta-Prinzipien als Agenda für LSBTI*Q-Menschenrechte

Die *Yogyakarta-Prinzipien* bezeichnen eine Sammlung internationaler, menschenrechtlicher Grundsätze, die die Rechte von LSBTI*Q-Personen (LSBTI*Q – Lesbisch Schwul Bi Trans* Inter* Queer) schützen und eine Transformation hin zu einer Gesellschaft jenseits der Heteronormativität anstreben (<http://www.yogyakartaprinciples.org/>, letzter Aufruf: 16.4.2020). Sie wurden am 23.3.2007 von einer Gruppe internationaler Menschenrechtler*innen in der indonesischen Stadt Yogyakarta veröffentlicht. Auf Initiative von Brasilien, Argentinien und Uruguay wurden sie am 7.11.2007 vor den Vereinten Nationen vorgestellt. Ihr Grundprinzip besteht darin, Menschen vor Diskriminierung aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung – dies sind die zentralen Rechtsbegriffe – zu schützen. Das Dokument umfasst 29 Prinzipien, die auf globaler und nationaler Ebene Richtlinien für eine nicht diskriminierende, inklusive Rechtspraxis entwickeln, sowie einen konkreten Maßnahmenkatalog. Global gesehen ist der menschenrechtliche Status von LSBTI*Q-Personen weiterhin prekär. Trotz weitreichender Errungenschaften werden schwere Menschenrechtsverletzungen gegen LSBTI*Q-Personen verübt. Diese sind oft mit Diskriminierungen aufgrund von *race*, Klassenzugehörigkeit, Behinderung oder religiöser Orientierung intersektional verschränkt.

Eine zentrale Strategie der Yogyakarta-Prinzipien besteht dementsprechend darin, die universal gültigen Menschenrechte – bspw. Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, sowie die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungsfreiheit – so zu ergänzen, dass diese für und von LSBTI*Q-Personen geltend gemacht werden können. Die Präambel legt fest, dass „sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität integraler Bestandteil der Menschenwürde sind“ und nicht zur Grundlage für Diskriminierungen und Misshandlungen werden dürfen. Für jedes einzelne Menschenrecht formulieren die Prinzipien staatliche Maßnahmen, um Diskriminierungspraxen zu beenden und Respekt und Anerkennung für unterschiedliche sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten gesellschaftlich zu verankern. Neben den Menschenrechten der ersten Generation (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948) beziehen sich die Yogyakarta-Prinzipien auch auf Soziale Menschenrechte, wie etwa das Recht auf Arbeit oder das Recht auf Gesundheitsfürsorge.

Sie schaffen damit eine Grundlage, um die Rechte von LSBTI*Q-Personen zu schützen, und entwickeln Klauseln, entlang derer sich das soziale Leben plural jenseits von heteronormativen Vorstellungen gestalten lässt. Viele der Prinzipien sollen nicht nur *ex negativo* vor Diskriminierung schützen, sondern formulieren positives Recht für eine inklusive Gesellschaft jenseits der Heteronormativität. So befasst sich Prinzip Nr. 16, das Recht auf Bildung, nicht nur mit Diskriminierungspraxen in Bildungsinstitutionen, sondern fordert darüber hinaus, Curricula zu entwickeln, die unterschiedliche sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten anerkennen. Damit erhalten sie einen gesellschaftsverändernden, visionären Charakter.

Seit 2006 sind die Yogyakarta-Prinzipien breit rezipiert worden. Mehrere UN-Organisationen, darunter das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte oder das Hochkommissariat für Geflüchtete, haben sie in ihr menschenrechtliches Handeln integriert. Dies verlief nicht ohne Kontroversen. So erfolgten regelmäßig kritische Stellungnahmen etwa seitens der Arabischen Gruppe; zudem haben San Marino, Qatar und die Ukraine die Yogyakarta-Prinzipien explizit abgelehnt. Viele Staaten haben sie indes begrüßt; Kanada, Chile, Tschechien, Finnland, Ecuador, Deutschland, die Niederlande und Uruguay folgen Empfehlungen, sie in ihrer Innenpolitik umzusetzen bzw. als Grundlage für inklusive Politikentwicklung zu nehmen (Ettelbrick & Trabucco Zerán 2015: 1-10, 15f). Viele Beispiele für die Integration der Prinzipien in die nationale Gesetzgebung finden sich in Lateinamerika (<http://ypinaction.org/americas/>, letzter Aufruf: 16.4.2020). Zivilgesellschaftliche Akteure nutzen sie, um ihrem Handeln durch den Verweis auf ein globales menschenrechtliches Instrumentarium größere Legitimität zu verleihen. Eine typische Anwendungspraxis sind Bildungsmaterialien, die eingesetzt werden, um Bewusstsein für die eigenen Rechte zu schaffen; so etwa ein Comic der indonesischen Aktivistin Kamilia Manaf (<https://pelangiperempuan.or.id/komik-yogyakarta-principles/>, letzter Aufruf: 16.4.2020). Eine aktivistische Strategie besteht ferner darin, auf Grundlage der Prinzipien die Anerkennung eigener Rechte in der nationalen Rechtssetzung zu fordern. So verkündete der Oberste Gerichtshof Nepals nach langer Lobbyarbeit nepalesischer NGOs am 21.12.2007, dass LSBTI*Q-Personen eine marginalisierte Gruppe und vor Diskriminierung zu schützen seien und ein dritter Geschlechtseintrag ermöglicht werden solle (Onufer Corrêa & Muntarhorn 2010: 89-91).

Gleichzeitig wurden in wissenschaftlichen Kreisen kritische Stimmen laut, die sich v.a. mit den Rechtsbegriffen der Yogyakarta-Prinzipien auseinandersetzen: Die zentralen Rechtsbegriffe „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ seien engführend, weil die universale Verfasstheit wenig Raum biete, um spezifische Diskriminierungspraxen gezielt

ansprechen zu können. Zwar nehmen die Yogyakarta-Prinzipien Bezug auf Intersexualität und auf die Situation von Trans*-Personen, indem sie bspw. die Operation intersexueller Neugeborener kritisieren oder sich für den breiten Zugang zu geschlechtsangleichenden Operationen aussprechen. Gleichzeitig differenzieren sie aber nicht zwischen dem unterschiedlichen Alltagserleben lesbischer, bisexueller oder schwuler Menschen und den entsprechenden Diskriminierungspraxen. Damit tragen sie implizit zu Prozessen des Unsichtbar-Machens, beispielsweise von bisexuellen Personen, bei. Kritisiert wird aus queertheoretischer Perspektive zudem, das Konzept der Geschlechtsidentität falle hinter grundlegende Erkenntnisse feministischer Theorie zurück, da es eine starre und essenzialistische Vorstellung von Geschlecht impliziere (Otto 2015). Aus postkolonialer Perspektive lässt sich kritisieren, die Konzepte der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität basierten auf der westlichen Vorstellung einer grundlegenden Dichotomie von heterosexueller vs. homosexueller Orientierung. Geschlechtsvorstellungen, die quer zu solchen Dichotomien liegen, fänden in den universalen Rechtsbegriffen keine direkte Entsprechung, sondern verschwänden in der Abstraktion. Die Yogyakarta-Prinzipien bleiben damit in jenen Kategorien verhaftet, die sie eigentlich im Sinne eines „undoing gender“ überwinden wollen (Gross 2013: 126f).

Die *Yogyakarta Principles + 10* (YP+10) führen diese Impulse weiter, indem sie die menschenrechtliche Schutzwirkung der ursprünglichen Fassung auf weitere Aspekte ausdehnen (<http://www.yogyakartaprinciples.org/principles-en/yp10/>, letzter Aufruf: 16.4.2020). In ihrer Präambel beziehen sie sich auf neue Begrifflichkeiten aus queerfeministischen Debatten, wie die „gender expression“ (Geschlechtsausdruck), d.h. die verschiedenen Formen, Geschlecht darzustellen und wahrzunehmen, sowie die „sex characteristics“ als Summe unterschiedlicher physischer Geschlechtsmerkmale. Insgesamt formulieren die YP+10 zwei weitere queere Rechtsbegriffe sowie neun weitere Prinzipien und benennen zusätzlich 111 staatliche Verpflichtungen zum Schutz von LSBTI*Q-Rechten. Dabei kommt auch die Schutzbedürftigkeit von Kindern stärker zur Sprache. Besonders hervorzuheben ist ferner die größere Sensibilität für die Situation von Trans*-Personen. So benennt Prinzip 31 das Recht, ein Ausweisdokument zu erhalten, das keinen biologischen Geschlechtseintrag bzw. keine Zuordnung zu einem biologisch weiblichen oder männlichen Geschlecht aufweist.

Die Yogyakarta-Prinzipien finden verstärkt ihren Weg in die entwicklungspolitische Praxis; hervorzuheben ist hier v.a. die Arbeit der schwedischen EZ-Agentur SIDA. Auch in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit werden queere Thematiken zunehmend präsenter. Problematisch wird dies,

wenn sie als Instrument eingesetzt werden, um in bekannter Manier Rückständigkeit zu attestieren und liberale Aufklärung zu proklamieren, dabei aber verkennen, dass viele Gesetzestexte, die Homosexualität unter Strafe stellen, auf die Rechtssetzungspraxis der Kolonialmächte (etwa in Sambia, Zimbabwe oder Botswana) oder auf das Wirken moderner evangelikaler NGOs (etwa in Uganda) zurückzuführen sind. Einige NGOs haben die Yogyakarta-Prinzipien aber bereits gezielt genutzt, um Gesetze, die auf kolonialen Rechtsauffassungen beruhen, zu ändern. Als Beispiel seien die indische *Naz Foundation* und die NGO *Voices Against 377* genannt, denen es gelang, die *Section 377* des indischen Strafgesetzbuches zu revidieren. Diese war durch die britische Kolonialregierung 1860 eingeführt worden und stellte „fleischliche Beziehungen, die wider der Natur sind“ bis hin zu lebenslänglicher Haft unter Strafe. Im Juli 2009 erklärte der Oberste Gerichtshof in Delhi, dass diese Kriminalisierung rechtswidrig war und dass LGBTI*Q-Personen alle Menschenrechte, das Recht auf Privatsphäre sowie alle politischen Rechte genießen (Onufer Corrêa & Muntarbhorn 2010: 92-94). In diesem Sinne könnten die Yogyakarta-Prinzipien auch in Zukunft ihr Potenzial entfalten, um diskriminierende Politiken zu dekolonisieren.

Franziska Müller

Literatur

- Ettelbrick, Paula L., & Alia Trabucco Zerán (2015): *The Impact of the Yogyakarta Principles on International Human Rights Law Development*. https://www.asiapacificforum.net/media/resource_file/Yogyakarta_Principles_Impact_Human_Rights_Law.pdf, letzter Aufruf: 16.4.2020.
- Gross, Aeyal (2013): „Post/Colonial Queer Globalisation and International Human Rights: Images of LGBT Rights“. In: *Jindal Global Law Review*, Bd. 4, Nr. 2, S. 98-130.
- Onufer Corrêa, Sonia, & Vitiit Muntarbhorn (2010): *An Activist's Guide to the Yogyakarta Principles*. http://ypinaction.org/wp-content/uploads/2016/10/Activists_Guide_English_nov_14_2010.pdf, letzter Aufruf: 16.4.2020.
- Otto, Dianne (2015): „Queering Gender [Identity] in International Law“. In: *Nordic Journal of Human Rights*, Bd. 33, Nr. 4, S. 299-318 (<https://doi.org/10.1080/18918131.2016.1123474>).